

1. Die **Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit**, auf die im beschleunigten Verfahren erkannt werden kann, sind begrenzt. Als höchste Strafe ist eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr zulässig. Ein beschleunigtes Verfahren ist nur wegen eines Vergehens möglich. Für den Ausspruch von Maßnahmen zur Wiedereingliederung gem. §§ 47, 48 StGB gelten die allgemeinen Grundsätze (vgl. OG-Inf.5/1980 S.22); es können auch Erziehungs- oder Kontrollmaßnahmen für mehr als ein Jahr ausgesprochen werden. In Militärstrafsachen kann auf Strafrest (vgl. § 252 StGB) erkannt werden (vgl. § 7 Abs. 6 EGStGB/StPO). Im Falle einer Verurteilung auf Bewährung gelten für die Dauer der Bewährungszeit und der anzudrohenden Freiheitsstrafe sowie für die Fristen für Bewährungsverpflichtungen (vgl. § 33 Abs. 2-4 StGB) die allgemeinen Grundsätze. Die Begrenzung auf ein Jahr bezieht sich ausdrücklich nur auf eine Freiheitsstrafe, während die

Verurteilung auf Bewährung uneingeschränkt einschließlich aller Verpflichtungen gem. § 33 Abs. 3 und 4 StGB anwendbar ist. Bei einer Verurteilung wegen Rowdytums oder Zusammenrottung kann neben einer Verurteilung auf Bewährung oder einer Haftstrafe auch auf staatliche Kontrollmaßnahmen erkannt werden (vgl. § 48 Abs. 2 StGB). Von den Zusatzstrafen dürfen das Verbot bestimmter Tätigkeiten (vgl. § 53 StGB), die Vermögensentziehung (vgl. § 57 StGB) und die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte (vgl. § 58 StGB) nicht angewendet werden. Die Ausweisung (vgl. § 59 Abs. 1 StGB) als Haupt- oder Zusatzstrafe kann nur gegen Ausländer angewendet werden. Zur Anordnung von Ausweisungsgewahrsam vgl. § 8 des Ausländergesetzes.

2. Zu den **Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit gegenüber Jugendlichen** vgl. Anm.1.8. zu §257.

§259

Anklage und Anberaumung der Hauptverhandlung ^{1 2 3 4}

- (1) Stellt der Staatsanwalt den Antrag auf Einleitung des beschleunigten Verfahrens, wird ohne eine besondere Entscheidung über die Eröffnung des Hauptverfahrens die Hauptverhandlung sofort durchgeführt oder mit kürzester Frist anberaumt.
- (2) Der Einreichung einer Anklageschrift bedarf es nicht. Wird eine Anklageschrift nicht eingereicht, wird die Anklage bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Verhandlungsprotokoll aufgenommen.
- (3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nicht, wenn er auf sie verzichtet hat oder dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt 24 Stunden.
- (4) Im übrigen gelten für das Verfahren die allgemeinen Bestimmungen.

1.1. Antrag des Staatsanwalts: Der Staatsanwalt entscheidet, ob er zusammen mit dem Antrag auf Durchführung des beschleunigten Verfahrens eine kurze schriftliche Anklage bei Gericht einreicht oder ob er die Anklage erst mündlich zu Beginn der Hauptverhandlung erhebt.

1.2. Entscheidung über den Antrag: Zunächst muß das Gericht prüfen, ob die Voraussetzungen des § 187 Abs. 2 (vgl. Anmerkungen dazu) gegeben sind (vgl. BG Halle, NJ, 1971/15, S. 459). Liegen auch die Voraussetzungen für das beschleunigte Verfahren (vgl. § 257 Abs. 1 und Anmerkungen dazu) vor, beschließt das Gericht die Durchführung, anderenfalls die Ablehnung des beschleunigten Verfahrens.

Eines Beschlusses über die Eröffnung des Verfahrens bedarf es nicht. Der Beschluß über die Durchführung des beschleunigten Verfahrens ist nicht selbständig anfechtbar. Er kann spätestens zum Beginn der Hauptverhandlung gefaßt und muß in diesem Fall in das Protokoll aufgenommen werden (vgl. Plitz, NJ, 1977/13, S. 415 ff.; Thiem, NJ, 1980/8, S.373; Beckert, NJ, 1981/10, S.470). Andere Beschlüsse (Übergabe der Sache an ein gesellschaftliches Gericht oder Rückgabe der Sache zwecks weiterer Ermittlungen) sind infolge der Spezifik des beschleunigten Verfahrens nicht zulässig. Liegen die Voraussetzungen für solche Entscheidungen vor, ist die Durchführung des beschleunigten Verfahrens abzulehnen und die Sache an den Staatsanwalt zu-